



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS Zweigstelle - Postfach 41 09 76026 Karlsruhe

Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Verbände der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren
Baden-Württemberg

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Andrea Kehling
Tel. 0721 8107-812
Andrea.Kehling@kvjs.de

15. April 2011

Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-04/2011

Sonderaufwendungen im Rahmen des SGB VIII für vollstationäre Hilfen

Regelsätze und Barbeiträge ab 01.01.2011 – Fortschreibung der Ziffern 2 und 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs – Ermittlungsgesetz – RBEG) wurde am 29. März 2011 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Mit beigefügtem Schreiben vom 24. März 2011 übersandte uns das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg unter anderem Hinweise zu den Neuregelungen, die rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten sind und sich auf die Leistungen zum Lebensunterhalt im Betreuten Wohnen sowie auf den Barbetrag für junge Volljährige auswirken.

Zu 1. Neufestsetzung der Regelsätze zum 01. Januar 2011

Nach § 28 SGB XII Regelbedarf- Ermittlungsgesetz (RBEG) werden die neuen Regelsätze in Regelbedarfsstufen 1 bis 6 ausgewiesen. Der bisherige Eckregelsatz für den Haushaltsvorstand wird durch die Regelbedarfsstufe 1 ersetzt und beträgt rückwirkend zum 01.01.2011 monatlich 364 Euro.

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst auch Anteile für Haushaltsenergie, allerdings ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, so dass ein pauschaler Abzug für die Aufbereitung von Warmwasser ab 01.01.2011 nicht mehr zulässig ist. Erfolgt die

Erzbergerstraße 119
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 8107-0
Telefax 0721 8107-822
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 222 82 82

Warmwasseraufbereitung dezentral, sind diese Aufwendungen künftig als Mehrbedarf nach § 30 Abs. 7 SGB XII zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen des Ministeriums zu „Nr. 5 Mehrbedarfe für die Warmwasseraufbereitung“ sowie die dort aufgelisteten Beträge.

In weiterer Anlage erhalten Sie zwei überarbeitete Mustervordrucke, die als Excel-Tabellen auf der Internetseite des KVJS - Wirtschaftliche Jugendhilfe, Rubrik Sonderaufwendungen - hinterlegt worden sind www.kvjs.de/216.0.html.

Zu 2. Anpassung der Barbeträge für volljährige Heimbewohner

Auch hier wird auf die Ausführungen des Ministeriums verwiesen. Danach beträgt der Barbetrag mit Wirkung vom 01. Januar 2011 monatlich 98,28 Euro. Die monatlichen Barbeträge für Kinder und Jugendliche (Minderjährige) in Einrichtungen der Jugendhilfe sind von dieser Anpassung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Kaiser

Anlagen:

- Schreiben des Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg vom 24.03.2011
- Musterberechnungsvordruck „Junger Mensch im BJW“
- Musterberechnungsvordruck „Junger Mensch im Heim“